

MERKBLATT ZU BEURLAUBUNGEN UND FEHLZEITEN

nach der AV Schulbesuchspflicht vom 24. März 2024 zuletzt geändert durch VV vom 09. Januar 2026

Stand: März 2026

Ein*e Schüler*in fehlt entschuldigt, wenn sie*er von der Schule ordnungsgemäß beurlaubt oder vom Unterricht befreit worden ist oder nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen regelgerecht eingereicht wurden. Alle anderen Schulversäumnisse sind unentschuldigte Fehlzeiten.

1. Zuständigkeiten/Verfahren bei Beurlaubungen

Beurlaubungsanträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe rechtzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage) vorher bei der Schule einzureichen.

- a) Entscheidung über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen bzw. bis zu drei regelmäßigen stundenweisen Beurlaubungen durch Klassenleitung/Tutor*in (Schulleitung kann die Entscheidung an sich ziehen)
- b) Entscheidung über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen bzw. für mehr als drei regelmäßige stundenweise Beurlaubungen durch Schulleiterin (nach Stellungnahme der Klassenleitung/Tutor*in).
- c) Entscheidung über die Beurlaubung für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien nur durch Schulleitung (nach Stellungnahme der Klassenleitung/Tutor*in).
- d) Entscheidung über Beurlaubung mit verpflichtendem Schulbesuch durch Schulleitung, bei einem Jahr auch Information der zuständigen Schulbehörde (nach Stellungnahme der Klassenleitung/Tutor*in)

2. Mögliche Gründe für Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur im Einzelfall aus wichtigem Grund möglich. Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei:

- a) persönlichen Gründen (z. B. Arztbesuch, wobei darzulegen ist, warum der nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann);
- b) familiären Gründen (z. B. Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis);
- c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, Berufsberatungen, Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen.
- d) Reisen während der Unterrichtszeit nach schulärztlichem Gutachten oder wenn das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht.
- e) Vor oder nach Ferien sind Beurlaubungen nur genehmigungsfähig, wenn es sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall handelt.

Vorzeitiger Antritt oder verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise und Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen (einschließlich Werbeaufnahmen oder dergleichen) sind in der Regel kein wichtiger Grund.

3. Allgemeine Vorgabe für Beurlaubungen

Beurlaubung kann gewährt werden, wenn

- a) der angegebene Grund,
- b) die Unmöglichkeit der Terminverschiebung,
- c) der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft

dies rechtfertigen.

4. Beurlaubungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Schüler*innen haben an folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage; die Schule ist aber vorab zu informieren, damit sie nicht als unentschuldigt gelten.

- a) evangelische Schüler*innen: Reformationstag, Buß- und Bettag;
- b) katholische Schüler*innen: 6. Januar, Fronleichnam, Allerheiligen;
- c) jüdische Schüler*innen: Rosch Haschana (2 Tage), Jom Kippur, Sukkot (2 Tage), Schmini Aze-ret, Pessach (4 Tage), Schawuot (2 Tage), Simchat Tora;
- d) muslimische Schüler*innen: 1. Tag Ramadan, 1. Tag Opferfest;
- e) Schüler*innen, die anderen Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben.

Schüler*innen sind auf Antrag für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu 2 Stunden zu beurlauben:

- a) katholische Schüler*innen: Aschermittwoch, 29. Juni, 02. November, 08. Dezember;
- b) evangelische Schüler*innen: 06. Januar;
- c) muslimische Schüler*innen: letzter Freitag des Fastenmonats.

5. Schulversäumnisse – Verfahren

Schulversäumnis wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe:

- a) Erziehungsberechtigte/volljährige Schüler*innen informieren die Schule am ersten Tag des Fernbleibens
 - vor der ersten Stunde der*des Schüler*in per E-Mail (alternativ kann eine Lerngruppe IServ nutzen, wenn alle Erziehungsberechtigten über einen IServ-Account verfügen und die Klassenleitung/Tutor*in dies favorisiert – in Spalte „Notiz“ ist dann nur die voraussichtliche Dauer zu vermerken)
 - die Klassenleitung/Tutor*in, Stellvertretung und das Sekretariat
 - unter Angabe der voraussichtlichen Dauer

- b) Schüler*innen legen am Tag der Rückkehr in den Unterricht der*dem Klassenleitung / Tutor*in (bei Krankheit Oberstufenkoordination) eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben.

Wird eine der Pflichten a) bzw. b) nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldig. es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

- c) Erfolgt die Information durch die Eltern/volljährige*n Schüler*in nicht (wird dem Unterricht also unentschuldig ferngeblieben), so hat die Schule bereits am ersten Tag Kontakt mit den Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler*innen aufzunehmen.

Bei begründetem Zweifel an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule (Klassenleitung/Tutor*in) die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Ist das geforderte Attest nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dieser Anordnung in der Schule eingegangen, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

Bestehen bei einer*m Schüler*in wiederholt begründete Zweifel am Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen, kann die Schule anordnen, dass sie*er auch bei allen zukünftigen krankheitsbedingten Abwesenheiten ein ärztliches Attest einreichen muss (Attestpflicht).

Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder der*dem volljährigen Schüler*in zu tragen.

Hat die Schule Zweifel am ärztlichen Attest, wird die Schulbehörde informiert, die eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einholen kann.

6. Befreiung vom Sportunterricht

Schüler*innen können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Bei einer vorübergehenden oder offensichtlichen Erkrankung oder Behinderung kann auf das Attest verzichtet werden.

Über eine Befreiung von bis zu 4 Wochen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft – die Schulleitung kann die Entscheidung an sich ziehen.

Wird eine Befreiung von mehr als 4 Wochen beantragt, entscheidet die Schulleitung über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines sport- oder schulärztlichen Gutachtens. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Erkrankung/Behinderung offenkundig ist.

Befreite Schüler*innen sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet und können zu organisatorischen Aufgaben, Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichter*innenfunktionen herangezogen werden.

7. Verspätungen

Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen (Streik, Unwetterlage, Unfälle, Pannen, nicht Verschlafen).

8. Unentschuldigtes Fehlen

Fünf unentschuldigte Schultage eines Schulhalbjahres → Schulversäumnisanzeige (ggf. nach weiteren fünf Tagen wiederholen)

- a) sechs einzelne unentschuldigte 45-min-Fehlstunden im Schulhalbjahr (4-5 75/60-min-Blöcke) gelten als ein unentschuldigter Fehltag.
- b) Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen wie ggf. Streik, Unwetterlage, Unfälle, Pannen. Dazu zählen nicht: Verschlafen, Busverspätung.
- c) Unentschuldigtes Fehlen kann auch in der Oberstufe zu Schulversäumnisanzeigen und Ordnungsmaßnahmen führen.